

V.

Ausarbeitung und Bestätigung von Industriepreisen

§ 6

**Ermittlung des Aufwandes
zur Bildung von Grundpreisen**

(1) Die Hersteller haben für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse auf der Grundlage von Kalkulationen gemäß dieser Anordnung Antrag auf Preisbestätigung bei dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu stellen. Die Kalkulationen sind für Grundpreise und Einführungszuschläge sowie deren Degression getrennt auszuarbeiten. Einzelheiten des Preisantragsverfahrens werden von den Preiskoordinierungsorganen geregelt.

(2) Bei der Kalkulation ist insbesondere zu beachten:

- a) Die vom wirtschaftsleitenden bzw. Preiskoordinierungsorgan festgelegten Bemessungsgrößen für die gesellschaftlich notwendigen produktiven Fonds — insbesondere hinsichtlich ihres Schichtauslastungsfaktors — sind der Preiskalkulation zugrunde zu legen. Für die Zurechnung der eingesetzten produktiven Fonds gelten die industriezweigtypischen Festlegungen.
- b) Bei neu- und weiterentwickelten Erzeugnissen, die mit neuer Technik bzw. nach neuen Technologien hergestellt werden, ist bei wesentlicher Änderung der Kostenstruktur die direkte Zuordnung von Gemeinkostenarten bei der Preiskalkulation anzuwenden. Insbesondere fallen darunter Abschreibungen für Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen (gegebenenfalls auch Gebäude), Reparatur- und Wartungsaufwand für diese Maschinen und Anlagen u. ä.
- c) Die zweckgebundene Zurechnung für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Erzeugnisse ist verbindlich anzuwenden bei der Kalkulation von Sonderabschreibungen gemäß der Anordnung vom 4. September 1968 über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln (GBl. II S. 799). Diese Abschreibungen sind für die Preiskalkulation linear anzusetzen.
- d) Bei der Kalkulation von Gemeinkosten ist von bestehenden Festlegungen über die Normierung der Gemeinkosten auszugehen.
- e) Der technologisch bedingte Abfall bzw. Anteil an Mindersorten entsprechend der Wahlsortierung bei nach neuen Technologien hergestellten Erzeugnissen ist innerhalb der Kooperationskette zu ermitteln und grundsätzlich nach dem Verursachungsprinzip zu kalkulieren. Ausnahmen bedürfen der Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern und deren Preiskoordinierungsorganen.

§ 7

Ermittlung von Relationspreisen

(1) Für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind grundsätzlich Relationspreise unter Berücksichtigung des § 23 und des § 28 Abs. 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bil-

dung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe bzw. des § 28 und des § 32 Abs. 2 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe — auf der Grundlage von Festlegungen der Preiskoordinierungsorgane in den speziellen Kalkulationsrichtlinien — zu bilden. Dabei müssen in der Regel

- die Selbstkosten für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse gegenüber abzulösenden bzw. vergleichbaren Erzeugnissen — insbesondere bei neuen Technologien — gesenkt werden, auf gleiche Gebrauchs-wertparameter bezogen
- die Gebrauchseigenschaften neu- oder weiterentwickelter Erzeugnisse entsprechend erhöht werden, sofern höhere Industriepreise beansprucht werden
- bei für den Export vorgesehenen Erzeugnissen die ökonomischen Nutzensberechnungen eine Verbesserung der Exportrentabilität im Verhältnis zu exportierten vergleichbaren Erzeugnissen ausweisen.

(2) Werden neue Preisnormative gebildet, ist zu bereits bestehenden Preisnormativen sachlich und inhaltlich eine exakte Abgrenzung zu gewährleisten.

(3) Die Relationspreise sind der Kalkulation der betrieblichen Kosten gemäß §§ 4 und 6 gegenüberzustellen. Die Differenz ist der zusätzliche Gewinn aus Relationspreisbildung.

(4) Die Preiskoordinierungsorgane haben in ihren speziellen Kalkulationsrichtlinien die zweigtypischen Methoden der Relationspreisbildung festzulegen.

§ 8

**Ermittlung und Behandlung von
Einführungszuschlägen**

(1) Einführungszuschläge gemäß § 4 Abs. 3 sind unter Anwendung strenger Maßstäbe nur in ökonomisch begründeten Fällen, z. B. bei Einführung neuer technischer und technologischer Bedingungen und Verfahren, anzuwenden. Ihre Anwendung ist im Prinzip auf maximal 2 Jahre zu befristen. Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane können in Ausnahmefällen eine Frist bis zu 3 Jahren festlegen, wenn das ökonomisch gerechtfertigt ist, z. B. infolge des planmäßigen Investitionsverlaufes für neue Kapazitäten. Die Einführungszuschläge sind innerhalb der festgelegten Frist zu verrechnen bzw. entsprechend den Produktionsbedingungen degressiv zu staffeln.

(2) Die Ermittlung von Produktionsumstellungs- und -anlaufkosten der Hersteller infolge nicht voller (optimaler) Kapazitätsausnutzung erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 nach der Formel

$$\frac{(k \cdot q_n) - (k \cdot q_{i-1} \dots n - i)}{q_1 \dots n - 1} \epsilon_{1 \dots n - 1}$$

* Anwendung der Symbole:

- k = Kalkulationselemente konstante Kosten je Mengeneinheit
- $4 | \dots n - 1$ = Produktionsmenge während der Anlaufphase (etappenweise steigend)
- $\langle n$ = Produktionsmenge bei voller (optimaler) Kapazitätsauslastung
- $\epsilon | \dots n - 1$ = Einführungszuschlag je Mengeneinheit
- $n - 1$ = letzte Etappe der Anlaufphase